



Oberschule, Sek 1 und 2

Orientierungshilfe: Beantragung und Genehmigung von Nachteilsausgleichen

Ziele

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen und/oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch gezielte Hilfs- und Stützmaßnahmen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Dabei soll der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung getragen und zugleich das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses erhalten werden.

Ablauf des Verfahrens

Wer beantragt?

- Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler oder Schülerinnen

Wie erfolgt der Antrag?

- Antragsformular (Vorlage in SWOP bzw. auf der Internetseite der Schule unter Downloads)
- Vorlage eines Gutachtens bei Neuansträgen oder Schulformwechsel innerhalb unserer Schule
- Antrag an Frau Danner, die Zentrale Koordinatorin für Integration, per E-Mail (inklusion@schulzentrum.de) oder analog über das Sekretariat

Wann erfolgt der Antrag?

- Die Anträge auf Nachteilsausgleich müssen für jedes Schuljahr neu gestellt werden.
- Bis zur 1. Schulwoche des neuen Schuljahres (*Schuljahr 2025/26: bis Dienstag, 12.08.2025*)

Wer genehmigt den Antrag?

- Die Klassenkonferenz bzw. die Konferenz der Sekundarstufe 2
- Bei Prüfungen genehmigt die jeweilige Prüfungskommission.
- Die Genehmigung erfolgt unter Beachtung des Gutachtens und der fachlich-pädagogischen Einschätzung der unterrichtenden Lehrkräfte.

Wann erfolgt die Genehmigung?

- Zeitnah am Beginn des Schuljahres in einer Klassenkonferenz bzw. der Konferenz der Sekundarstufe 2
- Die Ausfertigung des Nachteilsausgleichs erfolgt durch die Klassenleitung.
- Die Regelung wird versandt und dokumentiert durch Frau Danner (ZKI).

Gültigkeit des Nachteilsausgleichs

- Bei Folgeanträgen von Schülern und Schülerinnen unserer Schule gilt der Nachteilsausgleich des letzten Schuljahres bis zur Genehmigung des neuen Nachteilsausgleiches.
- Bei Neuansträgen gilt der Nachteilsausgleich ab der ersten, damit befassten Konferenz im Schuljahr.

Formen des Nachteilsausgleichs

- Die Form wird angepasst an die Schulform, die Rahmenbedingungen, das Gutachten und die fachlich-pädagogische Einschätzung der Lehrkräfte.
- Nachteilsausgleiche können je nach Jahrgangsstufe u.a. folgende Formen haben:
Zeitzugaben bei Leistungsmessungen und in Arbeitsphasen, zeitlich begrenzte Notenaussetzungen, Hilfs- und Stützmaßnahmen wie Anpassung von Arbeitsmitteln, Zulassung besonderer technischer Hilfsmittel, besondere räumliche Bedingungen.
In Ausnahmefällen können auch Aufgaben modifiziert werden (z.B. sonderpädagogischer Förderbedarf Hören und Sehen, Autismus-Spektrum-Störung) oder Assistenzen eingesetzt werden.